

**Satzung
der Ortsgemeinde Hillscheid
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung gemeindlicher Feldwege
vom 05.07.2006**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hillscheid hat in seiner Sitzung am 05.07.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.2004 und des § 33 Landesnaturschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Die Ortsgemeinde Hillscheid erhebt für die Benutzung gemeindlicher Feldwege gemäß § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung der Ortsgemeinde Hillscheid über die Benutzung gemeindlicher Feldwege vom 05.04.2006 eine Benutzungsgebühr.
2. Die Gebühr beträgt
 - a) bei begrenzter Benutzung gemeindlicher Wege einmalig ...50,00.€
 - b) bei unbegrenzter Benutzung zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen u. forstwirtschaftlichen Bodennutzung gemeindlicher Wege jährlich ... 0,00.€

3. Die Gebühr ist in Fällen
 - a) vor Erteilung der Erlaubnis
 - b) erstmalig vor Erteilung der Erlaubnis und weiterhin jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres
 auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Höhr-Grenzhausen

Nass. Sparkasse Höhr-Grenzhausen	KtoNr. 775 000 805	BLZ 510 500 15
Kreissparkasse Höhr-Grenzhausen	KtoNr. 20 000 014	BLZ 570 510 01
Postbank Frankfurt/M.	KtoNr. 12 412 601	BLZ 500 100 60
Voba Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG	KtoNr. 10 370 000	BLZ 570 910 00
Westerwald Bank eG	KtoNr. 3 255 000	BLZ 573 918 00
Raiffeisenbank eG Unterwesterwald	KtoNr. 379 567	BLZ 572 630 15

zu zahlen.

Erst bei Eingang der Benutzungsgebühr gilt die Erlaubnis als erteilt.

4. Die Erlaubnis wird widerrufen bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Satzung der Ortsgemeinde Hillscheid über die Benutzung gemeindlicher Feldwege vom 05.04.2006
5. Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hillscheid, 05.07.2006

Artur Breiden
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hillscheid, 09.08..2006

Ortsgemeinde Hillscheid

Arthur Breiden
Ortsbürgermeister